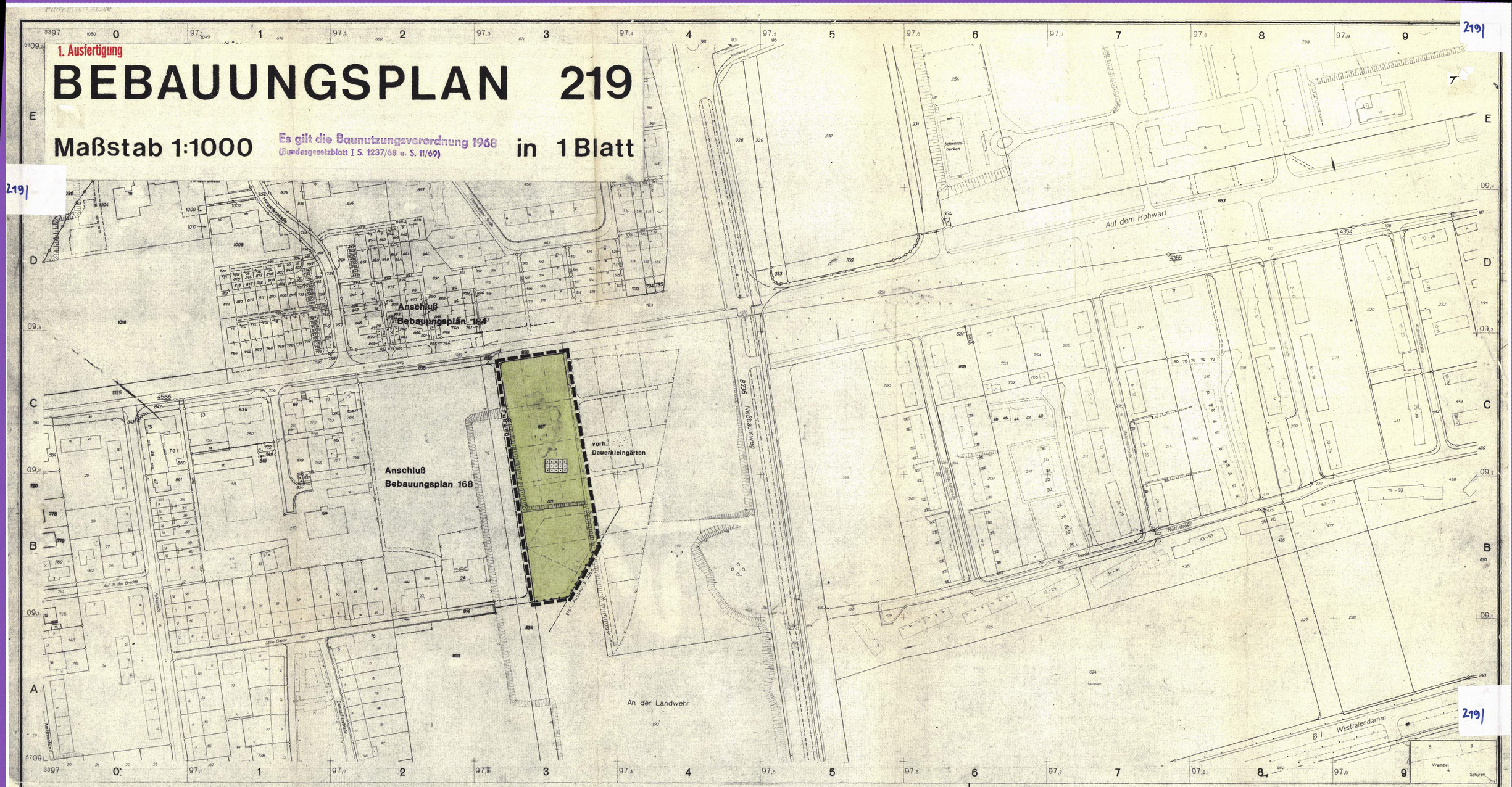
219|

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 219

Maßstab 1:1000 Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69) **in 1 Blatt**

219|



219|

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl (höchstzulässige Zahl) als Mindest- und Höchstmaß

Traufenhöhe = TH

(Öffentlicher Fußpfad)

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzung sonstiger Flächen

Baulinien

Baugrenzen

Begrenzung sonstiger Flächen – Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Eingeschr. Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Gebäude in Hausgruppen bestimmter Länge zulässig

Gebäudeflügel

Einzelstellung

Baulinie

Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach

Walmdach

Pultdach (Pfeil in Richtung der Traufe)

Flachdach

Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Schule

Kirche

Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Straßenverkehrsflächen (privat)

P Parkflächen (öffentlich)

Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper

Straßenbegrenzungslinie: Begrenzung notwendiger Verkehrsflächen. Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen

Umformerstation

T Trafostation

G Gasdruck-Reglerstation

Fernheizwerk

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)

Grünflächen (privat)

Parkanlage

Gartenähnliche Anlage

Friedhof

Dauerkleingartenanlage

Sportplatz

Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen

Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Baugrenze sind Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1 zu erhaltender Baumbestand

1 Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen (incl. Begrenzungslinien)

1 **Siehe textliche Hinweise**

Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Umgrenzung der Umlegungsgebiete

Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete

Umgrenzung der Verbandsgrünflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist

D zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 30.9.1975

Stadt Dortmund 17 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 26.1.1976 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 4.2.1976

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. DEZ. 1976 genehmigt worden. Az.: 35.2.1-24-3449/76

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident Arnsberg

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

Entworfen:

Dortmund, den 30.9.1975

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 1.3.1976 bis 1.4.1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 2.4.1976

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt Nr. 52 vom 24.12.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 27.12.1976

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14.2.1956 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 4.2.1976

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 27.9.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 28.9.1976

Oberbürgermeister Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 219

in einem Blatt

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 30.9.1976

Flurkarte

Stadtgrundkarte * 9709 S

Maßstab 1:1000

219|